

## Merkblatt Betriebsleiter

Das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (kurz HwO) geht grundsätzlich davon aus, dass der Inhaber eines Handwerksbetriebes selbst die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, um in die Handwerksrolle eingetragen zu werden. Diese Regelung gilt für alle Betriebe, die meisterpflichtige Tätigkeiten selbstständig am Markt ausüben. Als Ausnahme von diesem Inhaberprinzip regelt die HwO, dass der Betrieb auch einen Betriebsleiter mit den entsprechenden Voraussetzungen haben kann.

Die Aufgabenerfüllung des Betriebsleiters orientiert sich an der Tätigkeit eines selbstständigen Handwerksmeisters. Bei dem Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle und der Benennung eines Betriebsleiters wird im Einzelfall geprüft, ob eine ausreichende Betriebsleitertätigkeit gewährleistet ist. Dem Betriebsleiter muss innerhalb der Unternehmenshierarchie eine dominierende Position im fachtechnischen Bereich eingeräumt sein.

### Zur Anerkennung von Betriebsleitern

- Der Betriebsleiter muss die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die handwerklichen Arbeiten tragen. Demzufolge setzt die Betriebsleitung die ständige Vertrautheit mit dem Betriebsgeschehen voraus.
- Der Betriebsleiter muss den Betrieb handwerklich-technisch eigenverantwortlich leiten und sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht bestimmenden Einfluss ausüben. Er muss dem Betrieb während der üblichen Arbeitszeit ständig und persönlich zur Verfügung stehen und den handwerklich beschäftigten Betriebsangehörigen gegenüber weisungsbefugt.
- Eine Mehrfachbeschäftigung des Betriebsleiters ist – auch in Hinblick auf das Arbeitszeitgesetz – daher nur bedingt möglich.
- Der Betriebsleiter muss seine Rechte und Pflichten auch tatsächlich wahrnehmen. Er muss die fachliche Entscheidung in der gleichen Weise treffen und die handwerklichen Arbeiten in derselben Art überwachen und notfalls berichtigend beeinflussen, wie dies ein Handwerksmeister in seinem eigenen Handwerksbetrieb auch tun würde. Er darf sich nicht auf eine schlichte Kontrolle des Arbeitsergebnisses beschränken. Vor allem Baustellen außerhalb der Betriebsräume erfordern eine regelmäßige Leitung und Kontrolle des Betriebsleiters vor Ort. Wird die handwerkliche Dienstleistung in relativ kurzer Zeit am Körper des Kunden erbracht (z.B. Friseur, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker), so ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Präsenzpflicht des Verantwortlichen, mit der Folge, dass in Betrieben dieser Art ständig ein Betriebsleiter anwesend sein muss.
- Für den Betriebsleiter gibt es keine Altersgrenze. Er muss aber gesundheitlich in der Lage sein, seinen Aufgaben als technischer Vorgesetzter nachzukommen.

### **Arbeitsvertrag und Vergütung**

- Bei dem angestellten Betriebsleiter handelt es sich regelmäßig um einen Arbeitnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Es können bei seiner Benennung auch Nachweise über die ordnungsgemäße Anmeldung bei der gesetzlichen Sozialversicherung verlangt werden.
- Ein „Betriebsleiter auf dem Papier“ als sogenannter Konzessionsträger erfüllt die Anforderungen nicht. Sogenannte Scheinbetriebsleitertätigkeiten sind nach der Rechtsprechung nichtig.
- Der Betriebsleiter ist in den Betrieb eingegliedert, stellt diesem seine Arbeitskraft in herausgehobener Funktion zur Verfügung und erhält dafür eine Vergütung. Er trägt kein unternehmerisches Risiko und haftet nur wie ein Arbeitnehmer.
- Die Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Aufgaben stehen. Einschlägige tarifvertragliche Regelungen in Bezug auf Arbeitszeit und Vergütung sind zu beachten.
- Aus diesen Gründen ergibt sich auch, dass ein Vertrag als „Freier Mitarbeiter“ auf Honorarbasis schon begrifflich ausgeschlossen ist und als Betriebsleiter nicht in Betracht kommt, da die für ein Lenken und Leiten des betrieblichen Geschehens erforderliche Einbindung in den Handwerksbetrieb nicht gegeben ist.

### **Ausscheiden des Betriebsleiters**

- Scheidet ein Betriebsleiter aus oder ändert sich der Umfang seiner Tätigkeit, muss dieses der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt werden. Eine Ordnungswidrigkeit liegt vor, wenn Änderungen oder die Beendigung der Betriebsleitung der Handwerkskammer nicht unverzüglich angezeigt werden.

Für Fragen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Betriebsleiterverhältnisses in Ihrem Betrieb steht Ihnen das Team der Handwerksrolle gerne zur Verfügung.